

# Preis- und Konditionenliste

für Beratungs- und Serviceleistungen<sup>1</sup>

gültig ab 01.09.2022

## 1. Konditionen nach Leistungsgruppen

### 1.1. Prozess-, Applikations- und Technologieberatung & Development:

K-Satz	Tagessatz* in EUR	Stundensatz** in EUR	Leistungsgruppe
KT1	800,00	100,00	Trainee
K1	920,00	115,00	Project Management Office
K2	1.240,00	155,00	Associate Consultant / Associate Developer
K3	1.380,00	172,50	Consultant / Developer
K4	1.480,00	185,00	Senior Consultant / Senior Developer
K5	1.640,00	205,00	Project Manager / Development Manager / Delivery Executive / Service Delivery Manager
K6	1.760,00	220,00	Principal Consultant / Principal Developer / Business Expert / Development Architect / Transformation Consultant / Consulting Manager / Service Manager
K7	1.960,00	245,00	Senior Project Manager / Management Consultant / Enterprise Architect / Senior Transformation Consultant
K8	2.200,00	275,00	Program Manager / Senior Manager
K9	2.600,00	325,00	Executive / Senior Executive

\*Für Tätigkeiten im Bereich Planning und Analytics gilt ein Aufschlag von 200,00 EUR

\*\*Für Tätigkeiten im Bereich Planning und Analytics gilt ein Aufschlag von 25,00 EUR

### 1.2. Managementberatung:

K-Satz	Tagessatz in EUR	Stundensatz in EUR	Leistungsgruppe
K1	1.080,00	135,00	Project Management Office
K2	1.280,00	160,00	Assistant Consultant
K3	1.480,00	185,00	Consultant
K4	1.920,00	240,00	Senior Consultant
K7	2.120,00	265,00	Manager / Director
K8	2.560,00	320,00	Executive Director / Group Program Manager / Senior Manager
K9	3.200,00	400,00	C-Level Management

Die Leistungen, die der Auftragnehmer durch seine Mitarbeiter erbringt, werden nach obigen Konditionen unter Ziffer 1.1. und 1.2 und auf Basis der Menge der tatsächlich geleisteten Personentage bzw. Arbeitsstunden nach Aufwand vergütet. Ein Personentag

<sup>1</sup> Die neue Preis- und Konditionenliste gilt für die folgenden Gesellschaften: All for One Group SE, All for One Austria GmbH, ALLFOYE Managementberatung GmbH, avantum consult GmbH, B4B Solutions GmbH (Deutschland), B4B Solutions GmbH (Österreich), emplex GmbH, emplex BPO GmbH, emplex Austria GmbH, OSC GmbH, OSC Business Xpert GmbH, OSC Smart Integration GmbH, Poet GmbH.

(Tagessatz) beinhaltet acht Arbeitsstunden; darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden an einem Tag werden zum relevanten Stundensatz in Rechnung gestellt.

Bei telefonischer Unterstützung werden die Konditionen der jeweiligen Leistungsgruppe pro angefangenen 15 Minuten berechnet.

## 2. Nebenkosten

Zur Förderung der Nachhaltigkeit und Klimaneutralität werden Leistungen des Auftragnehmers, soweit sinnvoll, grds. remote erbracht. Auf Kundenwunsch werden Präsenztermine individuell vereinbart und in diesen Fällen wie folgt berechnet: Für Leistungen, die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht am Ort ihrer jeweiligen Geschäftsstelle oder remote erbringen, werden gesondert Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten und sonstige Reisenebenkosten in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Nebenkosten erfolgt dabei ab der Geschäftsstelle des anreisenden Mitarbeiters.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Es werden die gesetzlichen Tagesspesen berechnet.
- Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) werden entsprechend der angefallenen Aufwendungen berechnet.
- PKW- An-/Abreisen werden mit einer Kilometerpauschale von EUR 0,55 pro gefahrenen Kilometer berechnet.
- Bahnfahrten unter drei Stunden werden in der 2. Klasse, über drei Stunden in der 1. Klasse jeweils mit Sitzplatzreservierung gebucht. Flüge unter vier Stunden werden in der Economy-Class, über vier Stunden in der Business Class gebucht. Die Kosten werden entsprechend der angefallenen Aufwendungen berechnet.
- Reisezeiten werden mit 100% des Stundensatzes der Leistungsgruppe des jeweiligen Mitarbeiters berechnet (vgl. Ziffer 1).
- Anstelle oben angeführter Tagesspesen, Übernachtungskosten, An-/Abreisekosten und/oder Reisezeiten können abweichend Nebenkostenpauschalen für Reisen vereinbart werden.

## 3. Mehrarbeitszuschläge

Für Tätigkeiten am Samstag (00:00 Uhr bis 23:59 Uhr) wird ein Zuschlag von 50% und an Sonn- und Feiertagen (00:00 Uhr bis 23:59 Uhr) ein Zuschlag von 75% auf die jeweiligen Preise und Konditionen unter Ziffer 1 berechnet. Für Nachtarbeiten (werktags 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr) wird ein Zuschlag von 25% berechnet.

## 4. Notfallunterstützung

Im Falle einer Notfallunterstützung von Seiten des Auftragnehmers wird ein Zuschlag auf die Preise und Konditionen der jeweiligen Leistungsgruppe unter Ziffer 1 in Höhe von 30% berechnet - zusätzlich zu etwaigen Mehrarbeitszuschlägen (vgl. Ziffer 3). Unter die Notfallunterstützung fallen all jene kurzfristigen Unterstützungsanfragen und Aufträge, die nicht über vorab vereinbarte SLAs oder anderweitige Vereinbarungen abgedeckt werden oder Notfälle betreffen, die nicht durch den Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter verursacht wurden (z.B. Cyberangriff) und in weniger als drei Tagen behandelt werden müssen.

## 5. Projektsprache

Wünscht der Auftraggeber ausdrücklich Deutsch als Projektsprache (inkl. Dokumentation) anstelle von Deutsch/Englisch (ggfs. international besetztes Projektteam) und wählt der Auftragnehmer dementsprechend passende Mitarbeiter auf Wunsch des Kunden nicht nur nach fachlicher Qualifikation, sondern auch aufgrund ihrer deutschen Sprachkenntnisse aus, so ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Zuschlag auf die Konditionen der jeweiligen Leistungsgruppe unter Ziffer 1 in Höhe von 5% zu berechnen.

## 6. Allgemeines

Alle genannten Preise und Konditionen, Tages- und Stundensätze sowie andere Vergütungsbeträge sowie Zuschläge verstehen sich netto abzüglich etwaiger einzubehaltender Quellsteuern sowie zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern gemäß dem einschlägigen Umsatzsteuerrecht die Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber übergeht, ist dieser zur ordnungsgemäßen Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.

Alle Vergütungsbeträge sind jeweils fällig innerhalb von 14 Tagen ab Leistungserbringung des Auftragnehmers und Rechnungsstellung.

In dieser Preise- und Konditionenliste angeführte Zuschläge oder Angaben in % beziehen sich jeweils auf die in Ziffer 1 genannten Preise und Konditionen pro Leistungsgruppe des relevanten Mitarbeiters; mehrere anwendbare Zuschläge werden separat errechnet und anschließend addiert.

## **7. Konditionsanpassung**

Der Auftragnehmer kann die für die entsprechende Leistungserbringung geltenden Preise und Konditionen jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten einmal im Kalenderjahr durch eine schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen unter Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze ändern, soweit keine Preisbindungsfrist vereinbart ist. Verlängert sich ein Vertrag automatisch innerhalb eines Kalenderjahres, so erfolgt die Preisanpassung zum Beginn jeder Verlängerungslaufzeit.

Der Auftragnehmer darf die Preise und Konditionen höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, u.a. unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)) geändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist stattdessen derjenige vom Statistischen Bundesamt (oder dessen Nachfolger) veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Handelt es sich um die erste Preis- und Konditionenanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem zum Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Für jede weitere Anpassung ist der Änderungsrahmen aus der Indexentwicklung zwischen dem zum Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem zum Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Wird in einem Jahr keine Anpassung vorgenommen, gilt dies nicht als Verzicht auf das Recht seitens des Auftragnehmers, zukünftig die Preise und Konditionen anzupassen.

Im Fall einer Erhöhung der Vergütung ist der Auftraggeber berechtigt, der Erhöhung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Wirksamkeitsdatum der Erhöhung schriftlich zu widersprechen. Ein Widerspruch gilt als Kündigung des Auftraggebers zum Wirksamkeitsdatum der Erhöhung, wenn die Parteien nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerspruchs beim Auftragnehmer eine Vereinbarung über die neuen angepassten Preise und Konditionen erzielen. Andernfalls gelten die angepassten Konditionen als vereinbart.